

**Vorlage Nr.: LS\_75\_2022\_DS25/1**  
Aktenzeichen: 94-1:00021

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich: Alexandra Rieger  
Alexandra.Rieger@ekir.de

## **Beschlussvorlage**

### **Bestätigung gesetzvertretende Verordnungen - Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Jahr 2022**

<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit / Zusatzinfo</b>	<b>Datum / Dauer</b>	<b>Berichterstattung</b>
LS Finanzausschuss (VI)	Vorberatung		
Landessynode	Entscheidung		

#### **Anlage(n):**

Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze -Gesetzesvertretende Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze  
KABI 2021\_10 S 213 ff

#### **Beschluss:**

Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode die gesetzvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze jeweils für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) vom 20. August 2021 (KABI. S. 213)

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet  
des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 20.08.2021**

Aufgrund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Stufe</b>	<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchen- steuerordnung (KiStO) Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

## **Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2016 (KABl. 2016, S.310 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20.08.2021

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet  
des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 20.08.2021**

Aufgrund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773 ) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Stufe</b>	<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchen- steuerordnung (KiStO) Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

## **Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 10. November 2016 (KABl. 2016, S.311) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20.08.2021

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet  
des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 20.08.2021**

Aufgrund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773 ) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Stufe</b>	<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchen- steuerordnung (KiStO) Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

## **Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. November 2016 (KABl 2016, S.311 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20.08.2021

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet  
des Saarlandes (Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 20.08.2021**

Aufgrund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Saarlandes (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773 ) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Stufe</b>	<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerord- nung (KiStO) Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600



## **Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes vom 10. November 2016 (KABl 2016, S.312 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20.08.2021

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## Beschlusslauf

Vorlage Nr.: BV/0317/2021

Bereich: Dezernat 4.2	Datum: 09.06.2021
Bearbeiter: Birgitt Fülling	
AZ: 94-1:00021	

Beratungsfolge	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Ergebnis
Kollegium (offene Sitzungen)	Vorberatung	15.06.2021 00:05	einstimmig beschlossen mit Änderung und Überweisung
Finanzausschuss	Federführende Beratung	23.06.2021 00:10	Stellungnahme verfasst
Kirchenleitung (offene Sitzungen)	Entscheidung	20.08.2021 00:05	einstimmig beschlossen

Anlage(n):  
Gesetzesvertretende Verordnungen

### Gegenstand der Vorlage

### Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Jahr 2022

**ANTRAG**      **1.** Die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze jeweils für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) werden beschlossen.

**BEGRÜNDUNG**      **Inhalt:** Die Gesetzesvertretenden Verordnungen beinhalten die Anpassung der Kirchgeld-Tabelle zum besonderen Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe zum 01.01.2022.

**Rechtssicherheit:** Um die Ausgestaltung der Kirchgeld-Tabelle mit der Rechtsprechung konform zu halten, ist eine Anpassung notwendig. Seit der Einführung des besonderen Kirchgeldes im Jahr 2001 haben sich maßgebliche Werte wie z.B. der Grundfreibetrag, der Steuertarif, das Lohn- und Gehaltsgefüge etc. fortentwickelt bzw. verändert. Die Stufenunter- und Stufenobergrenzen werden jeweils um 10.000,- € nach oben angepasst. Die Eingangsstufe be-

---

		ginnt somit bei 40.000,- € und die Endstufe ab 310.000,- €. Nach dieser Anpassung entspricht die Belastung durch das besondere Kirchgeld der gerichtlichen Vorgabe von einer Kirchensteuer auf den typisierenden Lebensführungsaufwand.
	<b>Vereinheitlichung:</b>	Die Anpassung erfolgt einheitlich durch die Kirchensteuergläubiger, die von der Erhebungsform Gebrauch machen.
HINWEISE	<b>Auswirkungen</b>	Rechtssicherheit.
<hr/>		
DETAILS	→	Anhang: Die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss)
OFFENE FRAGEN	1.	Keine

---

15.06.2021

Kollegium (offene Sitzungen)

**Beschluss:**

Die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Neufassung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse jeweils für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland werden beschlossen.

**Ergänzung:**

Die Bezeichnung der gesetzesvertretenden Verordnungen – und damit auch der Beschlussvorlage – wird noch kurzfristig angepasst, ggf. folgen infolgedessen geringfügige

redaktionelle Änderungen. Anstelle von „Änderung“ wird in Anlehnung an die Ermächtigungsgrundlage ein anderer Terminus (Neufassung o.ä.) gewählt.

**23.06.2021** **Finanzausschuss**

- ANTRAG
1. Die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze jeweils für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) werden beschlossen.
- 

**20.08.2021** **Kirchenleitung (offene Sitzungen)**

**Beschluss:**

Die gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze jeweils für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) werden beschlossen.

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2021

### Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss).....	213	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim/Rhld. ....	218
4. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) .....	216	Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge.....	222
Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung von Treibhausgasemissionen .....	217	1. Satzung zur Änderung der Satzung des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen.....	224
Ordnung für den Beirat für die kirchliche Arbeit in der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	217	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werks des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen.....	225
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Neukirchen und der Ev. Kirchengemeinde Vluy.....	218	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein.....	225
		1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendreferats des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein.....	225
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	226
		Berichtigung zum KABI 02/2021 .....	234

### **Gesetzesvertretende Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss)**

1622111

Az. 94-1:00021

Düsseldorf, 20. August 2021

Die Gesetzesvertretenden Verordnungen beinhalten ab dem Steuerjahr 2022 die Anpassung der Kirchgeld-Tabelle zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Die bisherigen gültigen Kirchgeld-Tabellen kommen weiterhin zur Anwendung bis einschließlich des Steuerjahres 2021. Die Stufenunter- und Stufenobergrenzen in der ab dem Steuerjahr 2022 gültigen Kirchgeld-Tabelle werden jeweils um 10.000,00 Euro nach oben angepasst. Die Eingangsstufe beginnt somit bei 40.000,00 Euro und die Endstufe ab 310.000,00 Euro.

Die staatlichen Anerkennungen der generellen Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 2022 werden nach Erteilung im Kirchlichen Amtsblatt gesondert bekannt gemacht.

Nachstehend geben wir die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für

den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) vom 20. August 2021 bekannt:

Das Landeskirchenamt

### **Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss)**

Vom 20. August 2021

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2016 (KABl. 2016, S. 310 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Tetzer Boecker

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss)**

Vom 20. August 2021

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 10. November 2016 (KABl. 2016, S. 311) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Tetz Boecker

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Bestimmung der Steuerarten und  
Steuersätze für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland auf  
dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz  
(Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 20. August 2021**

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. November 2016 (KABl 2016, S. 311 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Tetz Boecker

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Bestimmung der Steuerarten und  
Steuersätze für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland auf  
dem Gebiet des Saarlandes  
(Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 20. August 2021**

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Saarlands (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

### Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

### Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes vom 10. November 2016 (KABI 2016, S. 312 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 2021

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Tetz                      Boecker